**Tagesordnungspunkt 7:**

**Neue Benutzungsordnung Komm.ONE (ehemals ITEOS)**

**Überleitung bestehender Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen und Vertragsmigration**

* Beratung und Beschlussfassung

(Vorgang: GR 20.03.2018, TOP 5 öffentlich; GR 22.06.2021, TOP 3 nichtöffentlich)

I. Sachvortrag

Das Rechenzentrum Ulm ist seit vielen Jahren verlässlicher Partner und Ansprechpartner für die Gemeinde bei den im Rathaus eingesetzten Fachverfahren für die Bereiche Einwohnermeldewesen, Standesamt, Gewerberecht, Personalwesen, Wahlen, Finanzen, IT-Sicherheit und Dokumentenmanagement.

Nach dem Zusammenschluss mit dem Rechenzentrum Reutlingen zum Zweckverband KIRU erfolgte vor drei Jahren eine weitere Umstrukturierung. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.03.2018 seine Zustimmung erteilt. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen.

In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages vor.

Dieser öffentlich-rechtliche Rahmenvertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen.

Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst.

Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung (Anlage 1)

b) der öffentlich-rechtliche Rahmenvertrag (Anlage 2), der auf folgende Dokumente verweist:

* der Standard-Service Level-Katalog,
* der Produktkatalog,
* die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

*(abrufbar: https://kundenportal.komm-one.net/lunternehmen/vereinheitlichung unter Punkt „Vertragliche Unterlagen“)*

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

* Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
* Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
* Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog enthält in seiner Gesamtheit wohl keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019, zeigt aber Umverteilungseffekte zwischen den einzelnen Produktbereichen. Im Haushaltsplan 2021 sind Aufwendungen in Höhe von 42 T€ an den Zweckverband Komm.ONE berücksichtigt.

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages erforderlich.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrags auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.